

Nifra Parfmuerie Gesellschaft m. b. H.
Bräuhausgasse 68
A-1050 Wien

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller
Sachbearbeiterin

KATHARINA.FURTMUELLER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612355
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse
zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.763.819

Wien, 24. Oktober 2023

Gegenstand: Nationale Zulassung gemäß Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des
Biozidproduktes „*VANDAL Ameisen-Frühstück und VANDAL Ameisen-
Kombiköder*“

Bescheid

Über den von der Firma Nifra Parfumerie Gesellschaft m. b. H., Bräuhausgasse 68,
1050 Wien, Österreich (im Folgenden „Antragstellerin“) am 28. April 2016 im Register für
Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-WY023635-98 auf
Erteilung einer nationalen Zulassung gemäß Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über
die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden
„BiozidVO“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz,
BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt gemäß Art. 17 und Art. 29 BiozidVO der Firma Nifra Parfumerie Gesellschaft m. b. H., die Zulassung für das Biozidprodukt

„VANDAL Ameisen-Frühstück und VANDAL Ameisen-Kombiköder“

mit der Zulassungsnummer AT-0015153-0000, mit den in Anlage 1 festgesetzten Auflagen und Bedingungen und mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit. Die Anlage bildet einen integralen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

Die Zulassung umfasst folgende Handelsnamen und die Zulassungsnummer:

VANDAL Ameisen-Frühstück

AT-0015153-0000

VANDAL Ameisen-Kombiköder

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit den angeführten Handelsnamen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 23 Abs. 6 der BiozidVO wird das Biozidprodukt **bis zum Ablauf des 24. Oktober 2028 zugelassen**, vorbehaltlich einer Aufhebung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 der BiozidVO.

Gemäß Art. 47 der BiozidVO sind neue Daten und Informationen, die das zugelassene Biozidprodukt oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, oder solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen. Weiters zu melden sind Informationen über mangelnde Wirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zu diesem Zweck wird empfohlen, folgenden Satz auf dem Kennzeichnungsetikett anzuführen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*

Gemäß Art. 68 Abs. 1 iVm Art. 65 Abs. 3 lit. c der BiozidVO sind Aufzeichnungen über Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen (Vertreiber) und die jährlich in Österreich auf dem Markt bereitgestellten Mengen und die Handelsnamen, Zulassungsnummern und Mengen der einzelnen Biozidprodukte, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen.

Das Biozidprodukt ist gemäß § 12 des BiozidprodukteG iVm Art. 69 der BiozidVO zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid sowie zu den Sicherheitsdatenblättern gemäß Art. 31 iVm Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 obliegt der Antragstellerin.

Zur klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette ist im Sicherheitsdatenblatt im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides gemäß Art. 89 Abs. 2 BiozidVO verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 89 Abs. 4 BiozidVO noch für 180 Tage nach dem Beginn dieser Zulassung auf dem Markt bereitgestellt und weitere 185 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 28. April 2016 hat die Antragstellerin einen Antrag auf nationale Zulassung gemäß Art. 29 der BiozidVO für das Biozidprodukt „*VANDAL Ameisen-Frühstück und VANDAL Ameisen-Kombiköder*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-WY023635-98) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 14. Juni 2016 angenommen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für das Biozidprodukt „*VANDAL Ameisen-Frühstück und VANDAL Ameisen-Kombiköder*“ gemäß Art. 19 Abs. 1 der BiozidVO wurden gemäß Art. 30 der BiozidVO im Rahmen des Bewertungsverfahrens geprüft.

Da das Biozidprodukt einen zu ersetzenden Wirkstoff „Permethrin“ gemäß Art. 10 Abs. 1 der BiozidVO enthält, wurde eine vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der BiozidVO durchgeführt. Die vergleichende Bewertung hat ergeben, dass die in Art. 23 Abs. 3 leg. cit. angeführten Kriterien nicht erfüllt sind.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 19 der BiozidVO vorgelegt. Daraus resultierend konnte die Zulassungsfähigkeit des Biozidproduktes „VANDAL Ameisen-Frühstück und VANDAL Ameisen-Kombiköder“ festgestellt werden, weshalb das Biozidprodukt „VANDAL Ameisen-Frühstück und VANDAL Ameisen-Kombiköder“ mit den gemäß § 5 Abs. 7 BiozidprodukteG iVm Art. 22 BiozidVO in Anlage 1 vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen sowie mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit zugelassen werden kann.

Mit der Geschäftszahl 2023.-0.643.681 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 11. September 2023 zur Stellungnahme bis 29. September 2023 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist Einwände eingebracht:

Den Einwänden unter Punkt 1.4. „*Hersteller der Wirkstoffe*“ in Anlage 1 wurde vollinhaltlich stattgegeben.

Dem Einwand unter Punkt 4.1. und Punkt 5.1 in Anlage 1 hinsichtlich der Bezeichnung des Fallentypes wurde vollinhaltlich stattgegeben.

Dem Einwand unter Punkt 4.1. „*Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial*“ in Anlage 1 konnte nicht stattgegeben werden, da der Bewertungsbericht nach Art. 30 Abs. 3 lit. c BiozidVO bereits final abgestimmt ist.

Dem Einwand unter Punkt 2.1. „*Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung des Produkts*“ in Anlage 1 konnte nicht stattgegeben werden, da der Bewertungsbericht nach Art. 30 Abs. 3 lit. c BiozidVO bereits final abgestimmt ist.

Den Einwänden unter Punkt 3. „*Gefahren- und Sicherheitshinweise*“ in Anlage 1 konnte nicht stattgegeben werden, da die Sicherheitshinweise das Ergebnis der Gefahrenbeurteilung sind. Es liegt jedoch in der Eigenverantwortung der Zulassungsinhaberin die Sicherheitshinweise für das Etikett auszuwählen.

Den Einwänden unter Punkt 5.1. „*Anwendungsbestimmungen*“, 5.2. „*Risikominderungsmaßnahmen*“, 5.3. „*Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittel-*

barer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt“ und 5.4. *„Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung“* in Anlage 1 konnte nicht stattgegeben werden, da die Sätze das Ergebnis der Expositions- und Risikobewertung sind. Diese Sätze sind verpflichtend im selben Wortlaut anzuführen.

Dem Einwand unter Punkt 5.5. *„Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen“* in Anlage 1 wurde vollinhaltlich stattgegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage